

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 12. Dezember 2023

### Beschluss

<b>0</b>	<b>Führung</b>	<b>2023-171</b>
<b>0.2</b>	<b>Wahlen und Abstimmungen</b>	
<b>0.2.3</b>	<b>Initiativen, Petitionen</b>	
	<b>Christian Klambaur - Einzelinitiative - Mindestabstand von Windrädern - Gültigkeitserklärung</b>	

### Ausgangslage

Christian Klambaur reichte dem Gemeinderat am 5. Oktober 2023 folgende Einzelinitiative mit dem Titel «Mindestabstand von Windrädern» ein:

### Einzelinitiative

*Der in der Gemeinde 8630 Rüti wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:*

#### Initiativtext

*Die Bauordnung der Gemeinde 8630 Rüti wird wie folgt ergänzt:*

*Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1000 Meter betragen.*

#### Begründung

*Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.*

*Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswuf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700m vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000m. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).*

*Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Es ist daher*

*zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.*

### **Klarstellung des Initiativbegehrens**

Da im Initiativtext und der Begründung der Initiative unterschiedliche Mindestabstände genannt wurden, hat die Abteilung Präsidiales, mit Schreiben vom 3. November 2023, bei Christian Klambaur nachgefragt, um diese Unstimmigkeit zu berichtigen und das konkrete Initiativbegehren zu klären. Mit E-Mail vom 23. November 2023 und Schreiben vom 27. November 2023 hat der Initiator mitgeteilt, dass er einen Mindestabstand von 1000 Metern fordere.

### **Gültigkeitserklärung**

Gemäss §§ 146 und 147 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 150 GPR über die Gültigkeit einer eingereichten Einzelinitiative. Er hat dabei zu prüfen, ob sie die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäss §§ 147 und 150 GPR und Art. 25 und 28 Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 25 KV muss eine Einzelinitiative einen Titel tragen, welcher nicht irreführend ist. Sie muss zudem gemäss Art. 28 KV die Einheit der Materie wahren, darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Im Weiteren hat der Gemeinderat gemäss § 150 GPR zu prüfen, ob die Einzelinitiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet ist und neben dem Titel und dem Initiativtext auch eine Begründung enthält. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Einzelinitiative für gültig zu erklären.

Die Einzelinitiative wurde von Christian Klambaur eingereicht. Er ist in der Gemeinde Rüti stimmberechtigt. Sie enthält einen nicht irreführenden Titel («Mindestabstand von Windrädern») und eine Begründung. Sie verstösst gemäss Ausführungen der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich nicht gegen übergeordnetes Recht und ist zudem nicht offensichtlich undurchführbar. Die Einheit der Materie wird nicht verletzt.

Initiativen sind in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung möglich (§ 148 GPR i.V.m. § 120 Abs. 2 und 3 GPR i.V.m. Art. 25 Abs. 1 KV). Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§120 Abs. 2 GPR). Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung (§ 120 Abs. 3 GPR) umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs aufzuweisen. Die Einzelinitiative ist als allgemein anregende Einzelinitiative im Sinne von § 120 Abs. 3 GPR eingereicht worden. Bei Initiativen, welche nutzungsplanerische Anliegen betrifft, hier in Form zur Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO), handelt es sich in aller Regel (vorerst) um Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung. Werden sie im Rahmen einer Abstimmung angenommen, können sie nicht unmittelbar umgesetzt werden, sondern erst nach der Annahme der konkreten Umsetzungsvorlage. Der Initiativtext ist an sich ausformuliert, aber es ist unklar, welche Bestimmung der BZO geändert werden soll und es ist vorab eine Umsetzungsvorlage mit Planaufgabeverfahren, Anhörung und Vorprüfung durch die



Baudirektion des Kantons Zürich notwendig. Die Abstimmung erfolgt somit in zwei Schritten: Nach deren Erheblicherklärung muss die Behörde eine konkrete Abstimmungsvorlage ausarbeiten.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung und Änderung der Bau- und Zonenordnung zuständig. Somit liegt die Kompetenz für die Erheblicherklärung der Einzelinitiative von Christian Klambaur bei der Gemeindeversammlung.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit der Initiative nicht zu beanstanden ist.

### **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Gemäss §§ 146 und 147 GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Gemäss § 150 GPR entscheidet der Gemeinderat über die Gültigkeit einer eingereichten Einzelinitiative. Gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 ist im vorliegenden Fall die Gemeindeversammlung für die Erheblicherklärung zuständig.

### **Beschluss**

1. Die am 5. Oktober 2023 eingereichte Einzelinitiative von Christian Klambaur, Rüti, mit der Bezeichnung «Mindestabstand von Windrädern» wird als gültig erklärt.
2. Die Abteilung Bau wird mit der weiteren Bearbeitung beauftragt.



3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
  
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Christian Klambaur, Wettsteinweg 13, 8630 Rüti
  - Abteilung Bau
  - Abteilung Präsidiales
  - Stv. Gemeindeschreiber
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet «Christian Klambaur - Einzelinitiative - Mindestabstand von Windrädern - Gültigkeitserklärung»
  - Archiv

Versand: 19. Dezember 2023

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber